TENNISCLUB DECKENPFRONN e.V.

Mitglied des WTB und WLSB

75392 Deckenpfronn



Satzung des Tennisclub Deckenpfronn e.V.

(Fassung vom 26. Februar 2016)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Rechtsform und Sitz des Vereins	2
§ 2	Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins	2
§ 3	Mitgliedschaft	2
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 5	Rechte des Mitgliedes	3
§ 6	Pflichten des Mitgliedes	3
§ 7	Beiträge des Mitgliedes	4
§ 8	Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 9	Organe des Vereins	4
§ 10	Mitgliederversammlung	4
§ 11	Vorstand	5
§ 12	Kassenprüfer	6
§ 13	Haftung	7
§ 14	Datenschutz	7
§ 15	Auflösung des Vereins	8
§ 16	Inkrafttreten	8
§ 17	ergänzende Dokumente	8

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

- 1. Der Verein wurde am 8. Oktober 1975 gegründet und in das Vereinsregister des Amtsgerichts Böblingen unter Reg. Nr. 741 eingetragen.
- 2. Der Verein führt den Namen Tennisclub Deckenpfronn e.V.
- 3. Der Sitz des Vereins ist in 75392 Deckenpfronn.
- 4. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessport-Bundes e.V. (<u>WLSB</u>) und des Württembergischen Tennis Bundes e.V. (<u>WTB</u>).
- 5. Der Verein und seine Mitglieder erkennen verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des <u>WLSB</u> und des <u>WTB</u> an.
- 6. Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.
- 7. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- 1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Abhalten von Jugendtraining
 - Abhalten von Jugendveranstaltungen
 - Abhalten von Übungsstunden mit Trainern
 - Teilnahmen von Mannschaften an der Verbandsrunde des WTB e.V.
 - Durchführen von Tennisturnieren
 - Teilnahmen an Tennisturnieren
 - Unterhaltung und Pflege der Tennisanlage
- 2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.
- 3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Gesamtvorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr.26 a EStG (Ehrenamtspauschale) beschließen.
- 6. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
- 2. Der Verein besteht aus:
 - a. aktive Mitglieder
 - b. passive Mitglieder
 - c. jugendliche Mitglieder
 - d. in Ausbildung befindliche Mitglieder
 - e. Ehrenmitglieder
- 3. *Aktive Mitglieder* sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 4. *Passive Mitglieder* sind Förderer des Vereins.
- 5. *Jugendliche Mitglieder* sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensalter noch nicht vollendet haben.

- 6. *In Ausbildung befindliche Mitglieder* sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben und in einem Ausbildungsverhältnis stehen, noch in schulischer Ausbildung stehen oder einem Studium nachgehen. Der Abschluss der Ausbildung ist dem Verein unaufgefordert zu Beginn des folgenden Geschäftsjahres mitzuteilen.
- 7. *Ehrenmitglieder* sind Personen, die sich um den Verein, den Tennissport oder den Sport überhaupt verdient gemacht haben. Sie können nur auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
- 8. Die Mitglieder anerkennen Anordnungen und Maßnahmen der durch diese Satzung und Ordnungen befugte Organe und Personen. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist somit ausgeschlossen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Die Beitrittserklärung zum Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige benötigen die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- 2. Der Vorstand beschließt über den Antrag. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung eines Antrages bedarf keiner Begründung.
- 3. Mit der Annahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
- 4. Bei der Aufnahme von Mitgliedern sollen die vorhandenen Spielmöglichkeiten berücksichtigt werden.

§ 5 Rechte des Mitgliedes

- Die Rechte zur Benutzung der Einrichtungen des Vereins und für die Teilnahme an Veranstaltungen für die unterschiedlichen Mitglieder (§ 3) werden von den Vereinsorganen in weiteren Dokumenten festgelegt (siehe § 17
- 2. Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind gleichberechtigt im aktiven und passiven Wahlrecht.
- 3. Jugendliche Mitglieder sind bei der Wahl des Jugendwarts stimmberechtigt.
- 4. Jedes stimmberechtigte Mitglied des Vereins hat das Recht, Anträge für die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung zu stellen. Die Anträge müssen dem Vorsitzenden bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Sie sind in die Tagesordnung einzeln aufzunehmen.
- 5. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - a. Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - b. Berichtigung seiner gespeicherten Daten
 - c. Sperrung und Löschung seiner Daten, soweit sie für die Mitgliederverwaltung nicht benötigt werden.

§ 6 Pflichten des Mitgliedes

- 1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.
- 2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 3. Alle Mitglieder sind zu den in der Beitragsordnung festgelegten Zahlungen verpflichtet.
- 4. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, Ansehen und Belange des Vereins zu fördern, Anlagen und Einrichtungen sauber zu halten und pfleglich zu behandeln.

§ 7 Beiträge des Mitgliedes

- 1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. (siehe Beitragsordnung)
- Zur Festlegung der Höhe und Fälligkeiten der Beiträge ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich
- 3. Die Beitragsordnung des Vereins legt die zu zahlende Beiträge für die unterschiedlichen Mitgliedschaften § 3 fest.
- 4. Die Beitragsordnung legt außerdem zu § 5 und § 6 ergänzende Rechte und Pflichten fest.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

- 1. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen, wobei die Austrittserklärung von Kindern und Jugendlichen durch den Erziehungsberechtigten abzugeben ist.
- 2. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a. mit der Zahlung seiner Verpflichtungen dem Verein gegenüber länger als 1 Jahr, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, im Rückstand ist;
 - b. die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt:
 - c. Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt;
 - d. sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält oder grob gegen den sportlichen Anstand verstößt.
- 3. Jedes Mitglied ist zur Antragsstellung berechtigt
- 4. Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit einer Zwei Drittel Mehrheit.
- 5. Das Mitglied ist vor einem Ausschluss vom Vorstand anzuhören.
- 6. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen.
- 7. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an dem Verein. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

§ 9 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Vorstand gemäß §26 BGB
- 3. Vereinsausschuss (Vorstand inklusive Beisitzer)

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung muss innerhalb des ersten Viertels des jeweiligen Geschäftsjahres durchgeführt werden.
- 2. Zwischen der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

- 3. Die Einberufung geschieht in Textform durch:
 - a. die Homepage des Vereins.
 - b. Versenden von E-Mails an die Mitglieder
 - c. Anzeige im Gemeindeblatt oder amtlicher Mitteilung der Gemeinde.
- 4. Der Einberufung ist eine Tagesordnung beizufügen, die mindestens folgende Punkte beinhaltet:
 - a. Geschäftsbericht des Vorstandes
 - b. Bericht des Kassenwarts
 - c. Bericht des Rechnungsprüfers
 - d. Entlastung des Kassenwarts
 - e. Entlastung des Vorstandes
 - f. evtl. Wahl der Organe
 - g. Behandlung der Anträge
- 5. Durch Beschluss einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann die Tagesordnung erweitert, ergänzt oder geändert werden.
- 6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In allen Mitgliederversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht bewertet.
- 7. Zu Beschlüssen über eine Änderung der Satzung sowie über eine Veräußerung oder dauernde Nutzungsänderung von unbeweglichem Vereinsvermögen bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Diese Beschlüsse dürfen nur gefasst werden, wenn die Änderungen unter Angabe der betroffenen Bestimmungen im vorgeschlagenen Wortlaut in der Tagesordnung angekündigt werden.
- 8. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Stimmzettel oder durch Handzeichen. Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, sobald der Wahl durch offene Abstimmung auch nur von einem Mitglied widersprochen wird.
- 9. Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 10. In dringenden Fällen ist der Vorstand befugt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
 Außerdem ist er dazu verpflichtet, wenn ein dahingehender schriftlicher Antrag von 10% der Vereinsmitglieder gestellt wird.
- 11. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten § 10 Abs. 2-9.

§ 11 Vorstand

- 1. Der Vorstand trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Verwaltung und Leitung des Vereins. Er verwaltet das Vermögen des Vereins und leitet dessen Geschäfte soweit die Erledigung nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten ist. Die Höhe der Zeichnungsberechtigung für planmäßige und außerplanmäßige Ausgaben wird in der Geschäftsordnung geregelt.
- 2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Vorstandmitglieder sind volljährig und müssen Mitglied des Vereins sein und arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Die Wahlperiode wird in der Geschäftsordnung geregelt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

- 3. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt per Akklamation. Auf Antrag muss sie geheim erfolgen. Erhält unter mehr als zwei Kandidaten keiner die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, so findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl statt.
- 4. Der Vorstand besteht aus:3 Mitgliedern, von denen jeder einzelvertretungsberechtigt ist.
- 5. Der Vereinsausschuss besteht aus: Den Mitgliedern des Vorstandes und bis zu 8 Beisitzern mit funktionellen Aufgaben (siehe Geschäftsordnung).
- 6. Gesetzliche Vertreter im Sinne des <u>§26 BGB</u> sind die Vorstandsmitglieder.
- Der Vorstand hat das Recht, Ausschüsse zu bestellen und sie mit begrenzten Vollmachten auszustatten. Diesen Ausschüssen können alle Mitglieder des Vereins angehören.
- 8. Tritt ein Mitglied des Vereinsausschusses vor Ablauf seiner Wahlperiode zurück, ernennt der Vorstand kommissarisch bis zur Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied. Scheidet der Vorsitzende aus, so wählt der Vorstand, welcher seiner Stellvertreter an seine Stelle tritt.
- 9. Der Vereinsausschuss ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.
- 10. Sitzungen des Vereinsausschusses werden vom 1. Vorsitzenden einberufen, oder wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder des Vereinsausschusses verlangt wird. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
 - Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
 - Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung ist zulässig. Der Beschluss kommt zustande durch die Zustimmung der Mehrheit der Vorstandsmitglieder, wobei allen Mitgliedern Gelegenheit zur Stimmabgabe gegeben werden muss.
 - Über den wesentlichen Inhalt des Beschlusses ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 11. Der Vereinsausschuss kann für bestimmte Aufgaben Beauftragte ernennen. Er kann Leistungen zur Unterhaltung der Vereinsanlage und des Jugendtrainings gegen Bezahlung vergeben.
- 12. Der Vereinsausschuss ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen

§ 12 Kassenprüfer

- 1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder 2 Kassenprüfer für die Amtsdauer von zwei Jahren.
- 2. Wahlberechtigt sind nur Mitglieder, die nicht dem Vereinsausschuss oder weiteren Gremien angehören.
- 3. Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins, einschließlich der Kassen von Ausschüssen und etwaiger Sonderkassen/Barkassen.
- 4. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
- Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
- 6. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen.

- 7. Die Prüfung der Kasse und des Jahresabschlusses müssen mindestens 2 Rechnungsprüfer vornehmen.
- 8. Prüfungsberichte sind von den Kassenprüfern zu unterschreiben und in der Mitgliederversammlung vorzulegen und zu erläutern. Bei vorgefundenen Mängeln ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.
- 9. Den Kassenprüfern ist uneingeschränkt Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu gewähren.

§ 13 Haftung

Für Schäden oder Unfälle gegenüber Mitgliedern und Gästen auf der Platzanlage haftet der Verein nur im Rahmen einer bestehenden Haftpflichtversicherung. Eine weitere Beanspruchung darüber hinaus ist ausgeschlossen.

§ 14 Datenschutz

- 1. Der Verein erhebt, speichert und verarbeitet die Daten der Mitglieder. Dies können sein:
 - a. Zuname, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität
 - b. Anschrift, Bankverbindung, Telefon-/Faxnummer, E-Mail-Anschrift
 - c. Vereinsfunktion, Vereinsnummer, ID-Nummer, Leistungsklasse, Spielergebnisse
- 2. Die Daten werden ausschließlich dazu verwendet, die Mitglieder in allen Angelegenheiten, die dem Tennissport dienen, optimal und umfassend zu informieren, zu beraten und zu betreuen. Alle personenbezogenen Daten werden vor Kenntnisnahme Dritter geschützt. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- 3. Dem WTB sind diese Daten unter geschützter Zugangsberechtigung zugänglich.
- 4. Der Verein ist berechtigt, die regionale/überregionale Presse und andere Medien über Sportergebnisse incl. Bilder und Fotos zu informieren. Diese Informationen können auch auf der Homepage des Vereins veröffentlicht werden.
- 5. Besondere Ereignisse im Verein und Feierlichkeiten (Ehrungen Jubiläen) können vom Vorstand mit personenbezogenen Daten auf der Vereins-Homepage / Infotafeln im Vereinsheim sowie in Medien bekannt gemacht werden. Das Mitglied kann in diesem Fall einer Veröffentlichung widersprechen.
- 6. Mitgliederlisten werden ausschließlich auf Anforderung an den WTB, den Vorstand und Vereinsmitgliedern mit Funktion, für die die Kenntnis dieser Daten für Verband-/Vereinszwecke notwendig sind, herausgegeben.
- 7. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu.
- 8. Beim Austritt werden alle personenbezogenen Daten aus dem EDV System des Vereins entfernt. Daten, die aus steuergesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt werden müssen, werden ab der schriftlichen Austrittserklärung bis zu 10 Jahre vom Vorstand festgehalten.

§ 15 Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins. Wird diese Zahl nicht erreicht, so kann eine zweite Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim mit ja oder nein erfolgen.
- 3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- 4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Deckenpfronn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

1. Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung

am 26.02.2016 in Deckenpfronn

beschlossen.

- 2. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3. Die bisherige Satzung des Vereins tritt mit der Eintragung und zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

§ 17 ergänzende Dokumente

- 1. Beitragsordnung
- 2. Vereinsordnung
- 3. Geschäftsordnung

Deckenpfronn, 26. Februar 2016

gez. Werner Stöffler Unterschrift 1. Vorsitzender